

Stadt Kempten
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 22
87435 Kempten

Gegen Empfangsbestätigung an

Kemptener Verkehrsbetriebe- und
Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co.KG (KVB)
Geschäftsführung
Herrn Thomas Siedersberger
Klostersteige 18
87435 Kempten

2. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KVB) vom 17.07.2019 betreffend das öffentliche Personenbeförde- rungsangebot in der Stadt Kempten

Die Stadt Kempten hat der Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG (KVB) (nachfolgend: „KVB“) mit Bescheid vom 17.07.2019 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für Planung, Einrichtung, Linienführung, Aufbau und Betrieb bestimmter öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten erteilt.

Auf der Grundlage von

- Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl.EU 2007 Nr. L 315/1), geändert durch die Verordnung (EU)



Nr. 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl.EU 2016 Nr. L 354/22),

- § 9 Abs. 1 Sätze 4 u. 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs („RegG“),
- § 8a, § 39 Abs. 1 S. 3 und § 45 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes („PBefG“),
- sowie Art. 8 Abs. 1 und Art. 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG)

ergeht dazu hiermit folgender

Änderungsbescheid

Der bestehende öffentliche Dienstleistungsauftrag an die KVB vom 17.07.2019, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.06.2022, wird mit Wirkung ab Bekanntgabe dieses Bescheides ein weiteres Mal wie folgt geändert:

I. Änderung von Gliederungspunkt I.3. (1) (c)

Gliederungspunkt I.3. (1) (c) erhält den nachstehenden Wortlaut:

(c) Tarifpflichten

(aa) Allgemeine Tarifpflicht

Gemäß § 45 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 PBefG ist die KVB als Genehmigungsinhaberin an die genehmigten Beförderungstarife gebunden.

(bb) Verpflichtung zur Anerkennung des 9-Euro-Ticket im Zeitraum 01.06.2022 bis 31.08.2022

- (i) Während des Zeitraums 01.06.2022 bis einschließlich 31.08.2022 ist die KVB verpflichtet, für alle Personenbeförderungsleistungen im Geltungsbereich dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags das sog. 9-Euro-Ticket nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 RegG in der Fassung der Gesetzesbeschlüsse von Bundestag und Bundesrat vom 20.05.2022 als Beförderungsberechtigung anzuerkennen und allen bezugsberechtigten Interessenten zu verkaufen. Die Preise für bestehende Zeitkarten sind während des Zeitraums 01.06.2022 bis einschließlich 31.08.2022 auf den im RegG vorgegebenen Monatspreis zu ermäßigen. Diese zeitlich begrenzte Verpflichtung besteht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, unabhängig von einer Aufnahme des 9-Euro-Ticket in das System der tariflichen Beförderungsentgelte.
- (ii) Die KVB wird darauf hinwirken, dass die mona GmbH die Beförderungsmöglichkeit nach den Bedingungen des sog. 9-Euro-Tickets für den Zeitraum 01.06.2022 bis einschließlich 31.08.2022 unverzüglich in das System ihrer Beförderungsentgelte für Stadtbusverkehre in Kempten aufnimmt. Die Stadt Kempten wird der Genehmigungsbehörde diese Tarifänderung gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 PBefG anzeigen.
- (cc) Verpflichtung zur befristeten Anerkennung des Deutschland-Ticket ab dem 01.10.2023 sowie des Ermäßigungsticket seit dem 01.09.2023
- (i) Die KVB ist des Weiteren verpflichtet,
- ab dem 01.10.2023 das **Deutschlandticket** im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG)
 - sowie seit dem 01.09.2023 das „Ermäßigte Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern“ im Sinne der Anlage zu den „Richt-

linien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern“ vom 06.07.2023 (BayMBl. Nr. 356) (nachfolgend: „**Ermäßigungsticket**“)

nach den Bestimmungen des vorliegenden Betrauungsbescheids einschließlich seiner Anlagen, insbesondere der Anlagen 8 bis 13, anzuerkennen und den insoweit zugrundeliegenden Deutschlandtarif sowie die Tarifbestimmungen des Ermäßigungsticket (Definitionen in Absatz (iii)) anzuwenden (im Folgenden „**Tarifierkennung**“ bzw. „**Tarifierkennungspflicht**“).

- (ii) Tarifierkennung im Sinne von Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) (i) bedeutet insbesondere die Verpflichtung, Fahrgäste mit einem gültigen Deutschlandticket zu den dafür bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen sowie Fahrgäste mit einem gültigen Ermäßigungsticket zu den landesweit geltenden Tarifbedingungen zu befördern, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Anerkennung des Deutschlandticket sowie des Ermäßigungsticket verpflichtet die KVB nicht zum Vertrieb dieser Fahrausweiskategorien.
- (iii) Die Tarifbedingungen, zu denen Fahrgäste aufgrund des Deutschlandticket gem. Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) (ii) zu befördern sind, sind im Einzelnen in den „Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket“ der Deutschlandtarifverbund-GmbH vom 03.04.2023 (**Anlage 8**) niedergelegt. Die Tarifbedingungen, zu denen Fahrgäste aufgrund des Ermäßigungsticket gem. Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) (ii) zu befördern sind, sind im Einzelnen in den „Besondere[n] Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)“ vom 07.07.2023 (**Anlage 9**) niedergelegt.

Die Anerkennung und Anwendung dieser Tarifbedingungen ist Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB nach dem vorliegenden Betrauungsbescheid.

- (iv) Die Stadt Kempten ist berechtigt, Änderungen der in Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) (iii) genannten Tarifbedingungen jederzeit in dem Verfahren gemäß Gliederungspunkt I.6. durch Austausch der Anlage 8 und/oder der Anlage 9 zum Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der KVB zu machen. Ein Austausch der Anlage 8 und/oder der Anlage 9 wird im Regelfall durch Bekanntgabe gemäß Art. 41 BayVwVfG vollzogen. Es gilt Gliederungspunkt I.6. Unterabsatz 3.

- (vi) Die KVB wird darauf hinwirken, dass die mona GmbH die Beförderungsmöglichkeit nach den Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket (**Anlage 8**) für den Zeitraum 01.10.2023 bis einschließlich 31.12.2023 und nach den Tarifbestimmungen für das Ermäßigungsticket (**Anlage 9**) für den Zeitraum 01.09.2023 bis einschließlich 31.12.2023 in das System ihrer Beförderungsentgelte für Stadtbusverkehre in Kempten aufnimmt. Unabhängig von einer Aufnahme des Deutschlandtarifs in die Tarife der mona GmbH ist die KVB aufgrund des vorliegenden Betrauungsbescheids für die in Satz 1 genannten Zeiträume zur Tarifanerkennung und zur Erfüllung aller sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anordnungen der Stadt Kempten verpflichtet.

Die erforderliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Tarif des Deutschlandticket gilt in jedem Fall bis zum 31.12.2023 aufgrund gesetzlicher Anordnung in § 9 Abs. 1 S. 3 RegG als erteilt. Den Tarif des Ermäßigungsticket wird die Stadt Kempten der Genehmigungsbehörde gem. § 39 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 1 PBefG anzeigen; unter dieser Voraussetzung gilt die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gem. § 39 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 PBefG ebenfalls als erteilt.

- (vii) Sofern die Stadt Kempten von ihrer Verlängerungsoption gemäß Absatz (ix) Gebrauch macht, wird die Stadt Kempten der Genehmigungsbehörde die Fortgeltung des Deutschlandtarifs für ihren Stadtverkehr aufgrund des vorliegenden Betrauungsbescheids über den 31.12.2023 hinaus gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 PBefG anzeigen. Gleiches gilt für die Tarifbestimmungen des Ermäßigungsticket, sofern dieses Tarifangebot nach dem 31.12.2023 noch existiert. Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gilt auch in diesen Fällen aufgrund § 39 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 PBefG als erteilt. Sollte gleichwohl noch ein Antrag auf Zustimmung der Genehmigungsbehörde erforderlich sein oder von der regional zuständigen Tarifverbundgesellschaft (derzeit die mona GmbH) gestellt werden, wird die KVB konstruktiv daran mitwirken.

- (viii) Die KVB hat in dem ihr möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandticket mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandticket entsprechend den bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz geeigneter und bundesweit empfohlener oder vorgeschriebener Kontrollgeräte zu gewährleisten. Die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandticket sind einzuhalten. Werden Kosten für die Ertüchtigung oder Neuanschaffung von Kontrollinfrastruktur im Sinne von Ziffer 5.4.4 der zwischen Bund und Ländern abgestimmten „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 20. März 2023 (**Anlage 10**) (nachfolgend: „**Muster-Richtlinien Bund**“) in Ansatz gebracht und tatsächlich staatlich gefördert, ist die KVB verpflichtet, diese Kontrollinfrastruktur mindestens drei Jahre lang im ÖPNV in Deutschland einzusetzen. Gleiches gilt bei einer staatlichen Förderung aufgrund Ziffer 4.3.4. der „Richtlinien über die Gewähr-

rung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern“ vom 06.07.2023 **(Anlage 11)**.

- (ix) Die vorstehenden Verpflichtungen gemäß Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) gelten vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Stadt Kempten in Bezug auf das Deutschlandticket nur innerhalb des Zeitraums 01.10.2023 bis 31.12.2023, in Bezug auf das Ermäßigungsticket innerhalb des Zeitraums 01.09.2023 bis 31.12.2023. Die Stadt Kempten ist berechtigt, ohne Bindung an eine Frist die zeitliche Geltung der Verpflichtungen nach diesem Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) über den 31.12.2023 hinaus einmal oder mehrmals zu verlängern.

Verlängerungen der vorstehenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket sowie dem Ermäßigungsticket werden durch Erlass eines Änderungsbescheids mit Bekanntgabe nach Art. 41 BayVwVfG vollzogen.

II. Ergänzung nach Gliederungspunkt VIIIa.2.

Nach Gliederungspunkt VIIIa.2. werden folgende Bestimmungen eingefügt:

VIIIb. Ausgleichsleistungen für Nachteile aufgrund Anerkennung des Deutschlandticket sowie des Ermäßigungsticket

VIIIb.1. Gewährung von Ausgleichsleistungen für tarifbedingte finanzielle Nachteile

- (1) Ergänzend zu den Gliederungspunkten VI. bis VIIIa. gewährt die Stadt Kempten der KVB Ausgleichsleistungen für alle finanziellen Nachteile, die der KVB aufgrund ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Anerkennung und Umsetzung von Deutschlandticket und Ermäßigungsticket gemäß

Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) seit dem 01.05.2023 entstanden sind. Gliederungspunkt VI.1. gilt auch für den hier geregelten Ausgleich von Nachteilen aufgrund der Anerkennung von Deutschlandticket und Ermäßigungsticket.

- (2) Die aufgrund der Tarifierkennung und Umsetzung von Deutschlandticket und Ermäßigungsticket gemäß Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) entstandenen finanziellen Nachteile beruhen auf der Erfüllung von Dienstleistungspflichten im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Sie sind Teil des finanziellen Nettoeffekts im Sinne von Gliederungspunkt VI.4. des vorliegenden Betrauungsbescheids.
- (3) Die aufgrund der Tarifierkennungspflicht im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket und Ermäßigungsticket ausgleichsfähige Summe ist primär nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbes. Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang) sowie den Vorgaben in Gliederungspunkt VI. des vorliegenden Betrauungsbescheids zu ermitteln. Ergänzend gelten die Beschreibungen in Ziffer 4.3 des Musters des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für eine „Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif vom 07.07.2023“ (**Anlage 12**) (nachfolgend: „**Muster-AV**“) sowie die Konkretisierungen in den Ziffern 5.4.1 bis 5.4.8 der Muster-Richtlinien Bund (**Anlage 10**) entsprechend.

Satz 2 erstreckt sich auch auf etwaige Nachfolgenregelungen zu den Anlagen 10 und 12.

- (4) Im Rahmen des finanziellen Nettoeffekts (Absatz 2) ist die Bereitschaft der Stadt Kempten, die aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstandenen Nachteile der KVB auszugleichen, nicht auf eine bestimmte Summe beschränkt.

VIIIb.2. Verpflichtungen der KVB in den Verfahren zum Ausgleich von Verlusten wegen des Deutschlandticket sowie des Ermäßigungsticket

- (1) Die KVB ist verpflichtet, der Stadt Kempten rechtzeitig sämtliche Daten und Informationen zu liefern, welche die Stadt

Kempten benötigt, um ihrerseits Anträge auf Kompensation ihrer aufgrund des Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket erhöhten Ausgleichsaufwendungen bei den zuständigen Stellen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes stellen zu können.

- (2) Die von der Stadt Kempten dabei einzuhaltenden Vorgaben sind vor allem in Ziffer 5.4, den Ziffern 6.4 bis 6.6 und Ziffer 7. der Muster-Richtlinien Bund (**Anlage 10**) beschrieben. Die KVB hat die Stadt Kempten bei der Erfüllung aller dieser Obliegenheiten und Pflichten vollumfänglich zu unterstützen, so dass die Stadt Kempten stets fristgerecht vollständige Anträge auf Ausgleichsleistungen seitens des Freistaats Bayern und/oder des Bundes stellen kann. Maßgebend für die Mitwirkungs-, Informations- und Nachweispflichten der KVB sind insbesondere die Regelungen in Ziffer 5. der Muster-AV (**Anlage 12**). Die dort genannten Pflichten hat die KVB gegenüber der Stadt Kempten in jedem Fall zu erfüllen.
- (3) Die KVB ist zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket nach den in **Anlage 13** (Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschiedung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ vom 20.03.2023) spezifizierten Vorgaben teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls selbst erzielte Einnahmen, welche diese Ansprüche übersteigen, abzugeben.

VIIIb.3. Geltungsdauer der besonderen Regelungen zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund Anerkennung des Deutschlandticket sowie des Ermäßigungsticket

- (1) Die vorstehenden Regelungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich finanzieller Nachteile der KVB aufgrund ihrer Tarifanerkennungspflicht (Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc)) sind zeitlich befristet.

- (2) Die Pflichten der KVB nach dem vorliegenden Gliederungspunkt VIIIb. gelten vorbehaltlich einer Verlängerung durch die Stadt Kempten grundsätzlich nur innerhalb des Zeitraums 01.05.2023 bis 31.12.2023.
- (3) Darüber hinaus bleibt die KVB so lange im erforderlichen Umfang zu Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen verpflichtet, bis sämtliche Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen des Freistaats Bayern und/oder des Bundes an die Stadt Kempten sowie sämtliche Verfahren zur Einnahmenaufteilung im Sinne von Gliederungspunkt VIIIb.2. aufgrund Anerkennung und Umsetzung des Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket abgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt Kempten ist berechtigt, die zeitliche Geltung der in diesem Gliederungspunkt VIIIb. getroffenen Regelungen im Einklang mit der Verlängerungsoption in Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) (ix) über den 31.12.2023 hinaus einmal oder mehrmals zu verlängern. Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc) (ix) Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

Anlagen:

- Anlage 8: Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund-GmbH vom 03.04.2023
- Anlage 9: Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) vom 07.07.2023
- Anlage 10: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln vom 20. März 2023

- Anlage 11: Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern vom 06.07.2023
- Anlage 12: Muster des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr für eine Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif vom 07.07.2023
- Anlage 13: Beschluss des Bund-Länder-Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ vom 20.03.2023

Im Übrigen bleiben die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vom 17.07.2019 unberührt.

Begründung:

Im 9. Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes („RegG“) vom 20.04.2023 hat der Bundesgesetzgeber die Länder verpflichtet, ab dem 01.05.2023 das sog. Deutschlandticket einzuführen, das seinen Inhabern zu einem Preis von 49 € pro Monat die bundesweite Nutzung aller Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs („ÖPNV“) ermöglicht. Dass die im ÖPNV tätigen Verkehrsunternehmen diesen Deutschlandtarif anzuerkennen haben (sog. „**Tarifierkennungspflicht**“), ist bis zum 30.09.2023 in § 9 Abs. 1 S. 4 RegG unmittelbar bundesgesetzlich angeordnet. Für den Zeitraum ab dem 01.10.2023 sind die Länder und die übrigen Aufgabenträger des ÖPNV in § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 RegG dazu aufgerufen, selbst die Tarifierkennung und die Voraussetzungen für einen beihilfenrechtskonformen Ausgleich der dadurch bei den Verkehrsunternehmen entstehenden Verluste sicherzustellen. Die personenbeförderungsrechtliche Allgemeinverbindlichkeit des Deutschlandtarifs (vgl. § 39

Abs. 1 S. 2 PBefG) ist allerdings durch die bundesgesetzliche Zustimmungsfiktion in § 9 Abs. 1 S. 3 RegG bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Pflicht zur Einführung des Deutschlandtarifs und den Ausgleich der daraus erwachsenden finanziellen Nachteile konnte der Bund nur im Verhältnis zu den Ländern regeln. Die Länder ihrerseits haben sich darauf beschränkt, Regelungen für den staatlichen Ausgleich tarifbedingter Mehraufwendungen nur gegenüber den Aufgabenträgern zu erlassen. Aufgabenträger des ÖPNV sind nach Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG die Landkreise und die kreisfreien Städte. Dafür hat der Freistaat Bayern ebenso wie die übrigen Bundesländer kein Gesetz erlassen, sondern zuwendungsrechtliche Umsetzungsinstrumente herangezogen. In Bayern liegt die Rechtsgrundlage für eine Kompensation der wegen des Deutschlandticket höheren Ausgaben der Aufgabenträger aus staatlichen Haushaltsmitteln in den Richtlinien des BayStMWBV „zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 6. Juli 2023. Nur in diesen Landesrichtlinien vom 06.07.2023 findet sich auch die Rechtsgrundlage für den Ermäßigungstarif des Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (sog. „Ermäßigungsticket“).

Die bayerischen Landesrichtlinien vom 06.07.2023 gewähren den Landkreisen und Städten jedoch ausdrücklich keinen Anspruch auf staatliche Leistungen, sondern lediglich eine durch den Gleichheitssatz gestützte Chance auf staatliche Zuwendungen zur Kompensation ihrer Mehraufwendungen aufgrund Deutschlandticket und Ermäßigungsticket nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Auch die Stadt Kempten kann gegenüber dem Freistaat Bayern nur Zuwendungen beantragen, aber keine Ansprüche auf vollständige Kompensation geltend machen.

Den Ländern hat der Bund zwar eine hälftige Beteiligung an allen finanziellen Nachteilen zugesichert, die ihnen aufgrund ihrer Unterstützung der Aufgabenträger bei Einführung und Tarifanerkennung des Deutschlandticket entstehen. Daraus erwächst den Landkreisen und kreisfreien Städten aber ebenfalls kein Anspruch gegen ihre Bundesländer. Im Übrigen gilt die unbegrenzte Unterstützungszusage des Bundes gemäß § 9 Abs. 2 RegG nur bis zum 31.12.2023. Danach beschränkt sich der Bundesanteil nach derzeitiger Rechtslage bis Ende des Jahres 2025 auf 1.5 Mrd. € pro Jahr für sämtliche Bundesländer; auf das Land Bayern entfallen davon 317,5 Mio. €. Nach Ansicht der Länder und der kommunalen Spitzenverbände besteht die konkrete Gefahr, dass diese begrenzten Bundeszuschüsse, wie in § 9 Absätze 2 u. 3 RegG festgelegt, zur Deckung der tatsächlich aufgrund des Deutschlandticket zu erwartenden Verluste nicht ausreichen werden.

Für die Stadt Kempten besteht somit ein ernsthaftes Risiko, nach dem 31.12.2023 keine ausreichende Refinanzierung seitens des Freistaats Bayern mehr zu erhalten, wenn im Stadtgebiet operierende Verkehrsunternehmen über diesen Zeitpunkt hinaus zur Anerkennung des Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket verpflichtet werden und gleichzeitig Ansprüche auf Ausgleich ihrer eigenen tarifbedingten Verluste gegen die Stadt Kempten geltend machen können.

Welche Ansprüche auf Seiten der ÖPNV-Betreiber (Verkehrsunternehmen) entstehen, kann die Stadt Kempten steuern. Das Rechtsverhältnis zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen liegt in erster Linie in der Gestaltungsmacht der Aufgabenträger. Sofern – wie in der Stadt Kempten – gemeinwirtschaftliche Beförderungsangebote von einem Aufgabenträger beauftragt werden, stellt Art. 3 der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die Auftragserteilung und die Regelung des finanziellen Ausgleichs zwei Rechtsinstrumente zur Wahl: einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. v. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder eine allgemeine Vorschrift i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Eine allgemeine Vorschrift würde jedem beliebigen Verkehrsunternehmen, das öffentliche Personenbeförderungsleistungen im Gebiet der Stadt Kempten anbietet, einen echten, einklagbaren Anspruch gegen die Stadt Kempten auf vollen Ausgleich seiner durch die Anerkennung des Deutschlandticket entstandenen Nachteile (Mindereinnahmen u. ä.) gewähren. Die anspruchsbegründende Wirkung einer allgemeinen Vorschrift lässt sich seit der Entscheidung des EuGH vom 08.09.2022 in der Sache „Lux Express Estonia AS“ (Rs. C-614/20) nicht mehr bestreiten.

Öffentliche Dienstleistungsaufträge sind dagegen von der EuGH-Rechtsprechung noch nicht als echte Anspruchsgrundlagen anerkannt worden. Der Betrauungsbescheid der Stadt Kempten vom 17.07.2019 schließt in seinem Gliederungspunkt VI.1. einen Ausgleichsanspruch gegen die Stadt sogar ausdrücklich aus. Vor allem aber wirkt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag nur für und gegen das jeweils beauftragte Unternehmen. Dies ist im vorliegenden Fall die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG („KVB“), der mit der Betrauung vom 17.07.2019 bereits ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erteilt worden ist.

Um die verpflichtungsbegründenden Nachteile und das Risiko fehlender Refinanzierung bei fortbestehendem Ausgleichsanspruch nach dem 31.12.2023 zu vermeiden, hat sich die Stadt Kempten dafür entschieden, keine allgemeine Vorschrift zu erlassen. Statt dessen macht die Stadt Kempten von der gesetzlich vorgesehenen Alternative Gebrauch, lediglich in dem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 17.07.2019 im Verhältnis zur KVB die Grundlagen für die Tarifanerkennungs-

pflicht und für einen Ausgleich der durch das Deutschlandticket verursachen finanziellen Nachteile zu schaffen. Zu diesem Zweck sind die vorstehenden Änderungen an dem Betrauungsbescheid der Stadt Kempten vom 17.07.2019 erforderlich. Besondere Regelungen betreffend das Deutschlandticket sind sowohl bei den Tarifpflichten in einem **neuen Gliederungspunkt I.3. (1) (c) (cc)** als auch bei den Ausgleichsleistungen der Stadt Kempten in einem **neuen Gliederungspunkt VIIIb.** zu ergänzen.

Die Verpflichtung der KVB zur Anerkennung und Umsetzung des Deutschlandtarifs einschließlich des Ermäßigungstarifs wird bis **zum Ende des Jahres 2023 befristet**, weil eine ausreichende Refinanzierung der Stadt Kempten nach dem 31.12.2023 derzeit nicht gesichert ist. Andererseits wird der Stadt Kempten bereits in der vorliegenden Betrauungsänderung die Option eingeräumt, die Tarifierkennungspflicht der KVB und die daran anknüpfenden Ausgleichsregelungen über den 31.12.2023 hinaus zu identischen Bedingungen zu verlängern, falls eine ausreichende Anschlussfinanzierung für die Stadt gefunden wird.

Da mit den vorliegenden Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom 17.07.2019 lediglich gesetzlich angeordneten Pflichten Rechnung getragen wird und damit keine wesentlichen Auftragsänderungen im Sinne des Vergaberechts verbunden sind, bedarf es keiner Vorabbekanntmachung i. S. v. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erheben. Die Klage ist alternativ schriftlich, per Telefax, in einer für den Schriftformersatz zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe der „Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach“ vom 24.11.2017 (ERVV) (BGBl. 2017 I, S. 3803) bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Augsburg (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach – „EGVP“) eingereicht werden. Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

12. September 2023



BECKER BÜTTNER HELD

Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über <https://www.vgh.bayern.de/verwaltungsggerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/> abrufbar.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kempton, den _____.2023

Datum der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister

Für den Entwurf:

Köln, den 28.08.2023

Dr. Christian Jung
Rechtsanwalt